



A-Priority CH-3003 Bern, ZS, Fasc

Einschreiben

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Infrastruktur Zivilschutz
Industriezone Klus Gebäude
4710 Balsthal

Referenz/Aktenzeichen: 612-20-36/1/6
Ihr Zeichen: Hansruedi Affolter
Unser Zeichen: Fasc
Sachbearbeiter/in: Christian Fasel
Bern, 11.10.2021

Verfügung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz vom 11. Oktober 2021

In der Sache

Kanton Solothurn, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Infrastruktur Zivilschutz, Industriezone Klus Gebäude, 4710 Balsthal

Kanton Solothurn

betreffend Aufhebung der Schutzanlage KP II / BS A II*, Grundmattstrasse 10, 4566 Kriegstetten (Schutzbaunummer 2525-06290)

Sachverhalt

A. Die Gemeinde Kriegstetten ist Eigentümerin der Schutzanlage KP II / BS A II*, Grundmattstrasse 10, 4566 Kriegstetten (Schutzbaunummer 2525-06290, "Anlage Kriegstetten"). Die Anlage Kriegstetten tangiert den geplanten Neubau einer Doppel-Turnhalle. Die neue Turnhalle wird auf dem einzig geeigneten Grundstück über der Zivilschutzanlage gebaut. Die Zugangsrampe des Geräteraumes müsste rückgebaut und durch eine Treppe ersetzt werden. Die noch vorhandene Fläche der Anlage Kriegstetten soll nun in einen öffentlichen Schutzraum (öff SR) umgenutzt werden. Mit dem Schreiben «Gesuch um Aufhebung der Zivilschutzanlage Kriegstetten» vom 07. September 2021 und in der Beilage das «Liegenschafts- und Schul-

raumplanung 2030, 1. Teilprojekt Neubau Sporthalle / Umbau Mehrzweckraum, Projektpflichtenheft» wird der dringende Bedarf am Bauprojekt dargestellt und begründet. Die Gemeinde Kriegstetten beantragt beim Kanton Solothurn die Aufhebung der Anlage Kriegstetten.

B. Die Rücksprache mit der Regionalen Zivilschutzorganisation Aare-Süd (RZSO Aare-Süd) hat ergeben, dass die RZSO Aare-Süd auf die Nutzung der Anlage Kriegstetten verzichten kann. Bereits jetzt kann die RZSO Aare-Süd mit dem heutigen Zivilschutz Bestand und einer Kriegsreserve von 30% ihre Anlagen nur zu 60% besetzen. Mit der Aufhebung der Anlage Kriegstetten wären es dann neu 61% (Belegung Anlagen in Prozent).

C. Mit Schreiben vom 27. September 2021 ersuchte der Kanton Solothurn das Bundesamt für Bevölkerungsschutz, BABS, um Bewilligung des Gesuchs der Gemeinde Kriegstetten und beantragt die Aufhebung der Anlage Kriegstetten und deren Umnutzung in einen öffentlichen Schutzraum.

Erwägungen

A. Die Anlage Kriegstetten wurde 1984 gebaut. Es handelt sich um eine TWO-Anlage, die den aktuellen Anforderungen entspricht.

Das Bauprojekt der neuen Sporthalle sowie der Umbau der bestehenden Turnhalle in einen Mehrzweckraum tangiert die Anlage Kriegstetten und die Zugangsrampe sowie der Geräte-raum müssten baulich angepasst werden. Eine ursprüngliche Nutzung wäre nicht mehr möglich. Eine Aufhebungsverweigerung hätte zur Folge, dass das bereits weit vorbereitete Projekt mindestens 6 Jahre nach hinten verschoben werden müsste. Die im Dezember 2020 von der Gemeindeversammlung genehmigten Kredite könnten nicht innert 5 Jahren umgesetzt werden und das Projekt müsste im 2025 von vorne begonnen werden.

Die Schutzraumbilanz der Gemeinde Kriegstetten ist bei lediglich 81%. Es besteht der dringende Bedarf an weiteren öffentlichen Schutzplätzen. Eine Umnutzung der Anlage Kriegstetten in einen öffentlichen Schutzraum könnte die Schutzraumbilanz massiv verbessern.

Aus diesen Gründen ist der Kanton Solothurn der Meinung die Anlage Kriegstetten aus dem kantonalen Anlagekonzept zu entlassen und beantragt die Aufhebung der Anlage und der Umnutzung in einen öffentlichen Schutzraum.

B. Bei der Anlage Kriegstetten handelt es sich um eine Schutzanlage gemäss Art. 67 BZG. Solche Schutzanlagen dürfen nur mit Genehmigung des BABS aufgehoben werden (Art. 71 Abs. 1 BZG). Den Bedarf an Schutzanlagen legen die Kantone fest. Sie reichen die Bedarfsplanung dem BABS zur Genehmigung ein (Art. 69 BZG). Mit Inkrafttreten des totalrevidierten BZG per 1. Januar 2021 gelten neue Anforderungen an diese kantonalen Bedarfsplanungen (Art. 91 ff. ZSV). Die Kantone haben dem BABS ihre angepassten Bedarfsplanungen bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des revidierten BZG einzureichen. Der jährliche Pauschalbeitrag für die Schutzanlagen wird noch während sechs Jahren nach altem Recht geleistet. Während dieser Frist dürfen keine Genehmigungen für die Aufhebung von Anlagen erteilt werden (Art. 99 Abs. 4 BZG).

Das Gesuch des Kantons Solothurn ist daher grundsätzlich abzuweisen.

C. Gemäss Botschaft vom 21. November 2018 zur Totalrevision des BZG (BBl 2019 521) soll mit der Übergangsbestimmung von Art. 99 Abs. 4 BZG den Kantonen genügend Zeit eingeräumt werden, um ihre Bedarfsplanungen zu erstellen und zu aktualisieren. In dieser Übergangsphase sollen keine Genehmigungen für die Aufhebung von Anlagen erteilt werden, damit keine Rückbaukosten nach Art. 91 Abs. 3 BZG entstehen. Dies ermögliche auch eine bessere Steuerung der Budgetierung von Bund und Kantonen (a.a.O., S. 584).

Die Anlage Kriegstetten tangiert den geplanten Neubau der Sporthalle und den Umbau der Turnhalle in einen Mehrzweckraum. Diese soll nicht aufgehoben und rückgebaut, sondern

umgenutzt und als öff SR zur Verfügung gestellt werden. Der Bund wird somit bei einer Aufhebung keine Rückbaukosten übernehmen (Art. 91 Abs. 3 BZG). Der Zweck der Bestimmung von Art. 99 Abs. 4 BZG bliebe damit vorliegend auch im Fall einer Aufhebung der Anlage gewahrt. Der Bund würde im Gegenteil den jährlichen Pauschalbeitrag für die Anlage Kriegstetten einsparen (Art. 91 Abs. 6 BZG).

All dies dürfte aber grundsätzlich auf eine Vielzahl von Anlagen zutreffen. Würde in all diesen Fällen die Aufhebung genehmigt, so würde dies dem klaren Wortlaut von Art. 99 Abs. 4 BZG widersprechen und die Bestimmung vollständig aushöhlen.

D. Im Fall der Anlage Kriegstetten ist nun aber nicht nur die Anlage selber betroffen, sondern auch der geplante Neubau der Sporthalle und den Umbau der Turnhalle in einen Mehrzweckraum. Der Zugang zu der vorhandenen Schutzanlage verunmöglicht eine optimale Nutzung der Parzelle. Die geplante Erschliessung tangiert einen Teil der Anlage. Würde die Aufhebung nicht genehmigt, so entstünde ein erheblicher Zusatzaufwand mit entsprechenden Kosten für eine anderweitige Erschliessung, oder das Bauprojekt müsste um sechs Jahre verschoben werden. Es erscheint daher unverhältnismässig und überspitzt formalistisch, die Genehmigung zur Aufhebung zu verweigern. Dies umso mehr, als die Aufhebung der Anlage in spätestens sechs Jahren auch aufgrund der künftigen kantonalen Bedarfsplanung als sicher erscheint und der vorliegende Fall aufgrund seines Sachverhalts ein Einzelfall bleiben und kein Präjudiz schaffen dürfte.

Der Aufhebung der Anlage Kriegstetten wird daher zugestimmt. Die Bedarfsplanung des Kantons Solothurn ist entsprechend anzupassen.

Somit wird verfügt:

1. Das Gesuch des Kantons Solothurn um Genehmigung der Aufhebung der Schutzanlage Kriegstetten wird genehmigt.
2. Zu eröffnen:
Kanton Solothurn, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Infrastruktur Zivilschutz, Industriezone Klus 17, 4710 Balsthal
3. Zur Kenntnis:
 - Gemeinde Kriegstetten, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten
 - Eidg. Starkstrominspektorat ESTI

Bundesamt für Bevölkerungsschutz



Christian Fasel
Chef Fachbereich Bauten

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Aufhebungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Schweizerischen Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Rechtsbegehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin oder seines/ihrer Vertreters zu enthalten. Die vorliegende Verfügung sowie die als Beweismittel angerufenen Dokumente sind beizulegen, soweit sie der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin in den Händen hat.

Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme bei aufgehobenen Schutzanlagen

vom 15. Dezember 2014

*Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)
erlässt folgende Weisungen:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 1 Zweck

Diese Weisungen regeln den Ablauf für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme bei aufgehobenen Schutzanlagen und bestimmen insbesondere die Komponenten, welche zwingend rückgebaut werden müssen.

Ziffer 2 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für aufgehobene Schutzanlagen, dies sind:

- a. aufgehobene Kommandoposten;
- b. aufgehobene Bereitstellungsanlagen;
- c. aufgehobene geschützte Sanitätsstellen;
- d. aufgehobene geschützte Spitäler.

Ziffer 3 Generelles

¹ Bei aufgehobenen Schutzanlagen entfällt die periodische Schutzanlagekontrolle durch den Kanton.

² Der Rückbau der technischen Schutzbausysteme umfasst auch die Entsorgung.

³ Aufgehobene Schutzanlagen, die mit einer Eigenversorgungsanlage (Notstromversorgungsanlage) ausgerüstet oder die gegenüber den Wirkungen des elektromagnetischen Impulses (EMP) geschützt sind, unterstehen bis zum Rückbau in sicherheitstechnischer Hinsicht der periodischen Elektrokontrolle durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) oder einer akkreditierten Inspektionsstelle. Die Verantwortung für die Durchführung der Kontrolle liegt bei der Eigentümerin oder beim Eigentümer der aufgehobenen Schutzanlage.

2. Abschnitt: Rückbau der technischen Schutzbausysteme

Ziffer 4 Elektroanlagen

¹ Analoge Übermittlungsinstallationen müssen stets rückgebaut werden; für die Überspannungsableiter der Funkdosen und Telefoninstallationen gelten besondere Entsorgungsvorschriften.

² Folgende Komponenten müssen rückgebaut werden, sofern die aufgehobene Schutzanlage nicht als Schutzraum weiter genutzt wird:

- a. Starkstrominstallationen für aufgehobene Schutzbauteile nach den Ziffern 5 und 6; der Rückbau muss durch Fachfirmen durchgeführt werden;
- b. Eigenstromanlagen;
- c. Kraftstoffversorgung; der Rückbau muss durch Fachfirmen durchgeführt werden.

Ziffer 5 Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen

¹ Folgende Komponenten müssen stets rückgebaut werden:

- a. Nachbehandlungsgeräte (NOP) in geschützten Spitälern oder geschützten Sanitätsstellen;
- b. Kälteanlagen; das Absaugen der Kältemittel muss durch Fachfirmen durchgeführt werden.

² Folgende Komponenten müssen rückgebaut werden, sofern die aufgehobene Schutzanlage nicht als Schutzraum weiter genutzt wird:

- a. Heizungsanlagen;
- b. Lüftungsanlagen (Gasfilter, Explosionsschutz- und Überdruckventile sowie Filtermatten); der Rückbau muss durch Fachfirmen durchgeführt werden.

Ziffer 6 Sanitäranlagen

¹ Folgende Komponenten müssen stets rückgebaut werden:

- a. Ultraviolett Entkeimungen (UV-Entkeimung);
- b. Dampfsterilisatoren;

- c. Druckerhöhungsanlagen;
- d. Wasseraufbereitungssysteme (Chlorierungs- und Entsalzungssysteme);
- e. Elektrowasserpumpen;
- f. Installationen für die Medizinalgasversorgung (Leitungsnetze, Flaschenrampen, Verteilbatterien und Entnahmestellen);
- g. Sauerstoff- und Lachgasflaschen; der Rückbau muss durch Fachfirmen durchgeführt werden.

² Grundwasserfassungsanlagen müssen rückgebaut werden, sofern die aufgehobene Schutzanlage nicht als Schutzraum oder nicht für die Wasserversorgung weiter genutzt wird; der Rückbau muss durch Fachfirmen durchgeführt werden.

Ziffer 7 Baulicher Teil

¹ Folgende Komponenten müssen stets rückgebaut werden:

- a. Folienauskleidung in Betonwassertanks;
- b. Antistatische Bodenbeläge in geschützten Spitälern oder geschützten Sanitätsstellen;
- c. Altlasten, wie beispielsweise Asbest; der Rückbau muss durch Fachfirmen durchgeführt werden.

² Folgende Komponenten müssen rückgebaut werden, sofern die aufgehobene Schutzanlage nicht als Schutzraum weiter genutzt wird:

- a. Schutzraumabschlüsse (Panzertüren, Panzerdeckel, Panzertore und Drucktüren);
- b. Konsoltische.

3. Abschnitt: Rückbauprojekt

Ziffer 8 Vorgehen

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer der aufgehobenen Schutzanlage legt fest, ob die aufgehobene Schutzanlage als Schutzraum weiter genutzt wird.

² Vor Beginn des Rückbaus ist vor Ort unter der Leitung des BABS eine Koordinationssitzung mit dem Kanton und der Eigentümerin oder dem Eigentümer der aufgehobenen Schutzanlage durchzuführen. Das BABS legt den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme fest.

³ Das Rückbauprojekt ist im Anschluss an die Koordinationssitzung von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der aufgehobenen Schutzanlage dem Kanton zuhanden des BABS mit entsprechendem Beitragsgesuch zur Prüfung einzureichen. Die Auftragsvergabe richtet sich nach kantonalem Submissionsrecht. Handelt es sich dabei um eine freihändige Vergabe, so kann das BABS für jedes technische Schutzbausystem noch weitere Offerten einfordern. Das BABS legt provisorisch die anerkannten Mehrkosten fest.

⁴ Nach dem Rückbau der technischen Schutzbausysteme erfolgt im Beisein der Eigentümerin oder dem Eigentümer der aufgehobenen Schutzanlage und dem Kanton eine Schlusskontrolle durch das BABS. Falls keine Mängel zu beanstanden sind, wird das Rückbauprojekt zur Schlussabrechnung freigegeben.

⁵ Die Schlussabrechnung ist mit entsprechendem Beitragsgesuch dem Kanton zuhanden des BABS zur Genehmigung einzureichen. Es legt definitiv die anerkannten Mehrkosten fest und überweist diesen Betrag via Kanton an die Eigentümerin oder den Eigentümer der aufgehobenen Schutzanlage.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung

Ziffer 9

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft und gelten längstens bis am 31. Dezember 2024.

15.12.2014 Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Benno Bühlmann

Direktor



Prozess Elektro für Umnutzung und Rückbauten von Schutzanlagen

Inhalt

Der Prozess beschreibt das Vorgehen für die Massnahmen der Installationskontrollen und die Überwachung der Inspektionen sowie die Führung des Registers der Sicherheitsnachweise (SiNa).

Ablauf	Aktivität / Mittel	Zuständig	▷ Input / Output ▶
<p style="text-align: center;">Phase 1 Allgemein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; text-align: center;">Antrag für den Rückbau der Schutzanlage liegt vor.</div> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; text-align: center;">Prüfung des Aufhebungsgesuches</div> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; text-align: center;">Genehmigung Festlegung der Massnahmen für den Rückbau</div> <p style="text-align: center;">Phase 2 Elektro</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; text-align: center;">Rückbau Elektroinstallationen abgeschlossen</div> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; text-align: center;">Aufgebot Akkreditierte Inspektionsstelle oder ESTI</div> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; text-align: center;">Durchführung Schlusskontrolle</div> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; text-align: center;">Erstellung SiNA Zustellung und Antrag an ESTI</div> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; text-align: center;">Eingang und Aufgaben ESTI</div> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; text-align: center;">Abschluss des Rückbaus</div>	<p>KT-Amt hat Antrag beim BABS eingereicht</p>	<p>Gde / Kant.-Amt</p>	<p>▷BABS</p>
	<p>Überprüfen, ob Weisungen eingehalten sind</p>	<p>BABS</p>	<p>▷schriftlicher Antrag gemäss Weisungen ▷Bedarfsnachweis genehmigter Bedarf ▶</p>
	<p>Erstellen der Genehmigung Antragsteller über weiteres Vorgehen</p>	<p>BABS</p>	<p>genehmigtes Gesuch Rückbau-Bericht ▶▶</p>
	<p>Auftragserteilung an Inspektionsstelle</p>	<p>Anlagebesitzer/ Projektleitung</p>	<p>▷Schriftlicher Auftrag verbindlicher Auftrag ▶</p>
	<p>Durchführung Elektro-Kontrolle</p>		
	<p>Erstellung Protokoll und Messungen Ausstellung SiNa, wenn keine Mängel vorhanden Antrag zur Entlassung als Spezialinstallation</p>	<p>Inspekt.-Stelle Inspekt.-Stelle Anlagebesitzer/ Insp.-Stelle im Auftrag</p>	<p>SiNa an Eigentümer + ESTI ▶ Antrag zur Entlassung als Spezialinstallation ▶</p>
	<p>Prüft den SiNa und Antrag auf dessen Richtigkeit Entscheidet über die Entlassung aus der Aufsicht durch das EST Löscht die Anlage in der Registerliste Überweist die Daten an den Netzbetreiber</p>	<p>ESTI</p>	<p>▷SiNa ▷Antrag zur Entlassung als Spezialinstallation Mitteilung an Netzbetreiber▶</p>
	<p></p>		